Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8658 — UTC/Rockwell Collins)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 105/07)

1. Am 12. März 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— United Technologies Corporation („UTC“, USA),

— Rockwell Collins Incorporated („Rockwell Collins“, USA).

UTC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Rockwell Collins.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— UTC bietet weltweit Hightechprodukte und Dienstleistungen für Bausysteme sowie die Luft- und Raumfahrt an. Die wichtigsten Unternehmen der UTC-Gruppe sind Otis Elevator Company, UTC Climate, Controls & Security, Pratt & Whitney sowie UTC Aerospace Systems (UTAS).

— Rockwell Collins ist in der Luftfahrtbranche als Hersteller und Anbieter von integrierten Lösungen für die Wirtschaft und staatliche Stellen tätig. Zudem produziert und vertreibt das Unternehmen eine Vielzahl von Kabinenprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8658 — UTC/Rockwell Collins

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).